

# Statistischer Bericht

## Verbrauch von Energieträgern im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Freistaat Sachsen

2021 - 2023

E IV 4 - j/23

### Zeichenerklärung

- Genau Null oder ggf. zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung auf Null geändert
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ( ) Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

### Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2025  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht E IV 4 - j/23**  
**Verbrauch von Energieträgern im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Freistaat Sachsen**  
2021 bis 2023

[Titel](#)

**Inhalt**

[Vorbemerkungen](#)

**Tabellen**

1. [Strombilanz der Betriebe 2021 bis 2023](#)
2. [Energieverbrauch insgesamt 2021 bis 2023 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
3. [Energieverbrauch 2021 bis 2023 nach Energieträgern sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
4. [Energieverbrauch insgesamt 2021 bis 2023 nach Wirtschaftszweigen](#)
5. [Energieverbrauch 2021 bis 2023 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen](#)
6. [Spezifischer Energieverbrauch 2023 nach Wirtschaftszweigen](#)
7. [Energieverbrauch, Anteile sowie Veränderungsraten nach Energieträgern 2021 bis 2023](#)

**Abbildungen**

1. [Verbrauch an Energieträgern im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden 2023](#)
2. [Verbrauch an erneuerbaren Energien im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden und im Bereich Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren 2013 bis 2023](#)

[Inhalt](#)

### **Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inklusive Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Jahreserhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden](#)

URL:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Energie/energieverwendung-verarb-gewerbe-bergbau-steine-erden-j-060.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Energie/energieverwendung-verarb-gewerbe-bergbau-steine-erden-j-060.pdf?__blob=publicationFile)

Stand: 31.12.2024

**1. Strombilanz der Betriebe 2021 bis 2023 (in MWh)**

Merkmal	2021	2022	2023
<b>Eigene Stromerzeugung - Insgesamt</b>	<b>1.362.728</b>	<b>1.121.618</b>	<b>982.504</b>
davon aus fossilen Energieträgern	1.122.059	883.562	739.595
davon aus erneuerbaren Energieträgern	197.489	205.231	221.774
davon aus sonstigen Energieträgern	43.180	32.825	21.135
<b>Strombezug aus dem Inland - Insgesamt</b>	<b>9.926.485</b>	<b>9.810.099</b>	<b>9.532.074</b>
davon von Energieversorgungsunternehmen	9.518.710	9.450.196	9.199.026
davon von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	383.709	335.951	309.517
davon von sonstigen Lieferanten	24.066	23.952	23.531
<b>Direkter Strombezug aus dem Ausland</b>	-	-	-
<b>Stromabgabe Inland</b>	<b>558.347</b>	<b>437.915</b>	<b>395.043</b>
davon an Energieversorgungsunternehmen	218.139	191.264	182.994
davon an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	302.973	199.539	169.684
davon an Haushaltskunden	132	162	137
davon an sonstige Letztverbraucher	37.104	46.951	42.228
<b>Direkte Stromabgabe in das Ausland</b>	-	-	-
<b>Stromverbrauch</b>	<b>10.730.865</b>	<b>10.493.801</b>	<b>10.119.535</b>

**2. Energieverbrauch insgesamt 2021 bis 2023 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen (in GJ)**

Landkreis / Kreisfreie Stadt	2021	2022	2023
<b>Sachsen</b>	<b>176.306.684</b>	<b>154.349.085</b>	<b>140.800.327</b>
Bautzen	9.381.356	8.980.203	8.460.283
Chemnitz, Stadt	1.839.827	1.746.785	1.495.235
Dresden, Stadt	8.651.244	8.730.018	8.351.059
Erzgebirgskreis	5.100.247	4.701.805	4.444.715
Görlitz	6.047.719	6.618.071	6.251.757
Leipzig	88.596.799	71.747.768	64.312.777
Leipzig, Stadt	3.522.814	3.234.756	3.329.709
Meißen	16.214.083	15.228.724	15.168.973
Mittelsachsen	12.612.785	11.540.105	9.865.887
Nordsachsen	10.374.837	9.256.921	7.385.166
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	5.490.162	4.930.051	4.451.452
Vogtlandkreis	2.559.701	2.434.252	2.319.160
Zwickau	5.915.110	5.199.625	4.964.153

**3. Energieverbrauch 2021 bis 2023 nach Energieträgern sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen (in GJ)**

Kreis	Jahr	Insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger
<b>Sachsen</b>	<b>2021</b>	<b>176.306.684</b>	<b>3.159.644</b>	<b>1.300.765</b>	<b>43.989.415</b>	<b>5.763.678</b>	<b>38.631.116</b>	<b>5.921.828</b>	<b>77.540.238</b>
<b>Sachsen</b>	<b>2022</b>	<b>154.349.085</b>	<b>2.914.444</b>	<b>1.677.798</b>	<b>36.451.307</b>	<b>6.145.117</b>	<b>37.777.684</b>	<b>5.527.753</b>	<b>63.854.981</b>
<b>Sachsen</b>	<b>2023</b>	<b>140.800.327</b>	<b>2.689.392</b>	<b>1.336.481</b>	<b>32.822.777</b>	<b>5.749.331</b>	<b>36.430.326</b>	<b>4.074.424</b>	<b>57.697.595</b>
Bautzen	2021	9.381.356	.	182.368	4.937.443	75.019	3.175.950	824.367	.
Bautzen	2022	8.980.203	.	173.131	4.567.587	92.583	3.113.606	829.429	.
Bautzen	2023	8.460.283	.	141.550	4.319.726	82.492	2.949.033	805.206	.
Chemnitz, Stadt	2021	1.839.827	.	22.844	447.414	14.572	1.112.102	169.384	.
Chemnitz, Stadt	2022	1.746.785	.	15.428	397.101	9.682	1.091.946	143.494	.
Chemnitz, Stadt	2023	1.495.235	.	14.605	366.665	13.012	953.968	130.559	.
Dresden, Stadt	2021	8.651.244	.	84.617	1.352.873	112.604	4.727.051	2.340.340	.
Dresden, Stadt	2022	8.730.018	.	114.257	1.212.695	109.844	4.906.606	2.366.003	.
Dresden, Stadt	2023	8.351.059	.	57.924	848.802	.	5.082.247	2.221.453	7.389
Erzgebirgskreis	2021	5.100.247	784.852	143.295	1.735.288	127.042	2.196.975	106.386	6.408
Erzgebirgskreis	2022	4.701.805	725.304	150.148	1.562.898	118.400	2.067.740	70.776	6.540
Erzgebirgskreis	2023	4.444.715	730.234	173.698	1.432.870	92.562	1.938.262	68.925	8.165
Görlitz	2021	6.047.719	.	64.222	2.211.845	968.078	2.652.004	135.606	.
Görlitz	2022	6.618.071	.	77.653	2.177.319	1.480.988	2.748.390	117.564	.
Görlitz	2023	6.251.757	.	86.806	2.023.040	1.380.335	2.633.422	112.205	.
Leipzig	2021	88.596.799	.	87.482	7.696.925	.	2.972.806	1.396.976	75.967.334
Leipzig	2022	71.747.768	.	73.638	4.798.721	.	2.805.703	1.148.718	62.346.074
Leipzig	2023	64.312.777	.	80.568	4.939.621	100.887	2.588.637	.	56.183.094
Leipzig, Stadt	2021	3.522.814	64.744	132.241	1.259.518	.	1.835.182	225.323	.
Leipzig, Stadt	2022	3.234.756	79.019	111.765	909.018	173.582	1.776.236	178.927	6.210
Leipzig, Stadt	2023	3.329.709	69.987	103.337	946.214	.	1.881.129	.	9.628
Meißen	2021	16.214.083	72.642	84.958	5.354.691	2.110.958	8.149.692	367.625	73.516
Meißen	2022	15.228.724	72.665	119.583	4.767.158	1.707.035	8.169.513	320.428	72.342
Meißen	2023	15.168.973	72.498	185.235	4.539.983	.	8.193.238	299.783	.
Mittelsachsen	2021	12.612.785	465.966	211.988	6.792.700	192.926	3.424.562	265.284	1.259.359
Mittelsachsen	2022	11.540.105	366.924	535.890	5.640.851	216.682	3.268.642	271.086	1.240.030
Mittelsachsen	2023	9.865.887	374.642	209.112	4.586.624	180.785	3.099.787	.	.
Nordsachsen	2021	10.374.837	.	91.249	5.703.793	1.911.592	2.461.008	36.889	.
Nordsachsen	2022	9.256.921	.	84.080	4.894.995	.	2.171.170	34.345	92.276
Nordsachsen	2023	7.385.166	.	81.982	3.814.800	.	1.695.333	30.137	35.819
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2021	5.490.162	.	44.593	2.872.077	149.960	2.137.494	11.589	.
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2022	4.930.051	.	35.393	2.496.590	102.124	2.016.477	9.009	.
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2023	4.451.452	.	35.192	2.205.855	107.923	1.821.870	7.175	.
Vogtlandkreis	2021	2.559.701	.	84.956	1.112.598	16.176	1.289.690	20.891	.
Vogtlandkreis	2022	2.434.252	.	106.428	991.437	19.050	1.266.070	20.258	.
Vogtlandkreis	2023	2.319.160	.	85.375	932.222	14.861	1.228.657	22.911	.
Zwickau	2021	5.915.110	781.620	65.951	2.512.252	25.925	2.496.599	21.168	11.595
Zwickau	2022	5.199.625	653.532	80.405	2.034.936	30.136	2.375.586	17.715	7.314
Zwickau	2023	4.964.153	.	81.098	1.866.355	44.806	2.364.743	.	20.527

**4. Energieverbrauch insgesamt 2021 bis 2023 nach Wirtschaftszweigen (in GJ)**

WZ 2008	Abteilung / Abschnitt	2021	2022	2023
05	Kohlenbergbau	.	.	.
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	.	.	765.911
09	Erbringung von Dienstleistungen für Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	.
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>2.811.900</b>	<b>2.918.569</b>	<b>2.707.142</b>
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	8.444.086	7.972.120	8.035.953
11	Getränkeherstellung	1.278.974	1.202.941	1.182.908
12	Tabakverarbeitung	.	.	.
13	Herstellung von Textilien	1.704.574	1.609.428	1.495.499
14	Herstellung von Bekleidung	58.140	51.793	46.863
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	.	.	.
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	6.950.683	6.653.476	6.392.661
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	12.280.966	10.263.323	8.044.759
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung bespielter Tonträger usw.	869.351	749.780	381.583
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	92.232.324	75.571.263	68.446.839
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	433.594	422.562	409.241
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	2.501.786	2.275.817	2.119.917
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen und Erden	10.365.529	9.905.837	7.993.282
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	12.547.409	12.081.706	11.577.021
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	4.765.711	4.427.649	4.076.197
26	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	6.945.513	7.273.663	7.148.894
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	1.414.370	1.328.919	1.274.019
28	Maschinenbau	2.706.888	2.503.807	2.359.373
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	6.162.921	5.522.260	5.698.456
30	Sonstiger Fahrzeugbau	534.951	434.777	387.756
31	Herstellung von Möbeln	470.984	418.141	339.973
32	Herstellung von sonstigen Waren	264.684	259.837	250.914
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	295.945	252.930	220.244
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>173.494.784</b>	<b>151.430.517</b>	<b>138.093.185</b>
VL+EN	Vorleistungsgüter und Energie	152.323.170	132.228.360	119.384.233
IG	Investitionsgüter	10.965.083	9.916.127	9.775.313
GG	Gebrauchsgüter	625.176	561.040	475.788
VG	Verbrauchsgüter	12.393.255	11.643.558	11.164.993
<b>B+C</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>176.306.684</b>	<b>154.349.085</b>	<b>140.800.327</b>

[Zeichenerklärung](#)

**5. Energieverbrauch 2021 bis 2023 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)**

**5.1 Energieverbrauch 2021 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)**

WZ 2008	Abteilung / Abschnitt	Insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger
05	Kohlenbergbau	.	-	.	-	-	.	.	.
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	.	220.242	.	191.137	-	.	.	12.771
09	Erbringung von Dienstleistungen für Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	.	-	-	-	-	-	-	-
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>2.811.900</b>	<b>220.242</b>	<b>61.677</b>	<b>191.137</b>	<b>-</b>	<b>2.293.645</b>	.	.
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	8.444.086	.	194.586	4.969.060	99.292	2.363.778	757.802	.
11	Getränkeherstellung	1.278.974	-	34.509	899.004	.	325.810	-	.
12	Tabakverarbeitung	.	-	.	.	-	.	.	-
13	Herstellung von Textilien	1.704.574	-	55.889	999.716	3.929	595.176	48.581	1.284
14	Herstellung von Bekleidung	58.140	-	11.219	11.936	-	30.642	4.343	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	.	-	.	.	.	.	.	.
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	6.950.683	-	17.046	308.470	5.102.889	1.516.840	.	.
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	12.280.966	1.376.366	72.693	7.434.449	.	2.926.708	190.132	.
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung bespielter Tonträger usw.	869.351	-	10.296	437.406	-	358.675	58.443	4.530
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	92.232.324	.	134.485	7.826.484	.	6.636.597	1.397.637	75.989.752
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	433.594	-	.	166.083	.	182.548	69.420	-
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	2.501.786	-	89.095	584.526	7.417	1.548.718	268.130	3.900
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen und Erden	10.365.529	948.359	148.839	7.369.107	.	1.816.537	39.664	.
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	12.547.409	317.975	39.178	5.503.189	-	5.363.427	63.294	1.260.346
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	4.765.711	.	147.839	2.009.149	15.362	2.378.047	176.030	.
26	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	6.945.513	-	12.421	767.477	129.784	3.968.631	2.066.695	506
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	1.414.370	-	46.566	396.639	2.158	882.013	82.776	4.218
28	Maschinenbau	2.706.888	-	72.225	886.573	8.294	1.507.818	207.594	24.385
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	6.162.921	-	73.008	2.628.311	4.848	3.193.102	250.717	12.935
30	Sonstiger Fahrzeugbau	534.951	-	7.883	203.787	.	190.705	129.458	.
31	Herstellung von Möbeln	470.984	-	.	45.681	184.754	214.124	.	-
32	Herstellung von sonstigen Waren	264.684	-	3.855	94.868	19.832	134.937	10.268	925
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	295.945	-	26.606	136.450	5.213	80.707	43.357	3.612
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>173.494.784</b>	<b>2.939.402</b>	<b>1.239.087</b>	<b>43.798.278</b>	<b>5.763.678</b>	<b>36.337.471</b>	.	.
VL+EN	Vorleistungsgüter und Energie	152.323.170	.	756.560	32.251.965	5.382.162	29.060.414	4.304.420	.
IG	Investitionsgüter	10.965.083	.	232.266	4.374.407	52.106	5.542.441	.	66.835
GG	Gebrauchsgüter	625.176	-	30.224	118.666	188.324	281.547	.	.
VG	Verbrauchsgüter	12.393.255	.	281.715	7.244.376	141.087	3.746.714	915.560	.
<b>B+C</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>176.306.684</b>	<b>3.159.644</b>	<b>1.300.765</b>	<b>43.989.415</b>	<b>5.763.678</b>	<b>38.631.116</b>	<b>5.921.828</b>	<b>77.540.238</b>

## 5.2 Energieverbrauch 2022 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)

WZ 2008	Abteilung / Abschnitt	Insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger
05	Kohlenbergbau	.	-	.	-	-	.	.	.
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	.	219.950	.	188.077	-	.	.	14.001
09	Erbringung von Dienstleistungen für Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>2.918.569</b>	<b>219.950</b>	<b>55.779</b>	<b>188.077</b>	<b>-</b>	<b>2.412.170</b>	.	.
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	7.972.120	.	254.996	4.528.830	72.731	2.328.822	721.451	.
11	Getränkeherstellung	1.202.941	-	67.410	796.800	.	323.957	.	-
12	Tabakverarbeitung	.	-	.	.	-	.	.	-
13	Herstellung von Textilien	1.609.428	-	64.949	949.481	4.354	566.181	23.077	1.386
14	Herstellung von Bekleidung	51.793	-	10.828	.	-	28.034	.	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	.	-	1.098	103.870	.	.	.	.
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	6.653.476	.	15.106	139.341	5.183.998	1.310.453	.	1.174
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	10.263.323	1.333.098	421.890	5.410.540	260.982	2.545.447	204.610	86.757
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung bespielter Tonträger usw.	749.780	-	.	369.602	-	318.042	49.658	.
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	75.571.263	.	134.221	4.944.804	.	6.739.910	1.149.838	62.375.453
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	422.562	-	12.516	153.242	.	194.120	61.859	.
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	2.275.817	-	76.737	491.237	6.089	1.447.908	248.740	5.106
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen und Erden	9.905.837	839.019	128.146	7.090.691	72.133	1.717.891	29.484	28.474
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	12.081.706	245.184	37.242	5.213.154	-	5.282.973	59.817	1.243.336
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	4.427.649	.	130.040	1.816.777	23.034	2.272.407	147.537	.
26	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	7.273.663	-	17.350	773.967	124.388	4.223.928	2.133.007	1.024
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	1.328.919	-	43.465	357.393	6.261	847.144	71.461	3.196
28	Maschinenbau	2.503.807	-	61.315	788.333	7.884	1.448.674	173.290	24.311
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	5.522.260	-	70.988	1.994.752	175.802	3.078.284	194.968	7.467
30	Sonstiger Fahrzeugbau	434.777	-	6.035	99.601	.	166.964	157.645	.
31	Herstellung von Möbeln	418.141	-	.	35.599	164.640	199.010	.	-
32	Herstellung von sonstigen Waren	259.837	-	14.175	76.046	21.139	138.167	9.461	849
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	252.930	-	26.844	113.054	1.903	70.413	37.674	3.044
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>151.430.517</b>	<b>2.694.494</b>	<b>1.622.020</b>	<b>36.263.231</b>	<b>6.145.117</b>	<b>35.365.514</b>	.	.
VL+EN	Vorleistungsgüter und Energie	132.228.360	2.863.879	1.042.768	26.342.270	5.645.738	28.510.369	4.047.926	63.775.410
IG	Investitionsgüter	9.916.127	.	217.764	3.466.990	223.654	5.330.431	.	60.066
GG	Gebrauchsgüter	561.040	-	22.405	101.538	168.325	263.889	.	.
VG	Verbrauchsgüter	11.643.558	.	394.861	6.540.509	107.400	3.672.995	859.390	.
<b>B+C</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>154.349.085</b>	<b>2.914.444</b>	<b>1.677.798</b>	<b>36.451.307</b>	<b>6.145.117</b>	<b>37.777.684</b>	<b>5.527.753</b>	<b>63.854.981</b>

### 5.3 Energieverbrauch 2023 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)

WZ 2008	Abteilung / Abschnitt	Insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger
05	Kohlenbergbau	.	-	.	-	-	.	.	.
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	765.911	192.238	.	166.217	-	355.905	.	13.376
09	Erbringung von Dienstleistungen für Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	.	-	-	-	-	.	.	-
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>2.707.142</b>	<b>192.238</b>	<b>47.734</b>	<b>166.217</b>	<b>-</b>	<b>2.260.864</b>	<b>26.018</b>	<b>14.071</b>
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	8.035.953	.	282.272	4.531.270	95.142	2.338.849	719.888	.
11	Getränkeherstellung	1.182.908	-	43.825	808.607	.	317.266	.	.
12	Tabakverarbeitung	.	-	.	.	-	.	.	-
13	Herstellung von Textilien	1.495.499	-	45.616	854.040	4.087	562.589	23.797	5.370
14	Herstellung von Bekleidung	46.863	-	.	9.165	-	25.092	.	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	.	-	1.073	.	.	.	.	.
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	6.392.661	.	15.348	274.259	4.806.382	1.292.618	.	382
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	8.044.759	1.286.674	93.388	4.103.233	342.322	2.123.076	66.762	29.303
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung bespielter Tonträger usw.	381.583	-	10.932	100.799	.	217.704	47.060	.
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	68.446.839	.	152.099	5.187.389	.	6.629.264	16.824	56.203.934
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	409.241	-	11.944	150.910	.	188.152	56.998	.
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	2.119.917	-	115.683	422.253	4.414	1.343.086	227.343	7.138
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen und Erden	7.993.282	763.707	124.219	5.540.338	43.716	1.453.781	30.895	36.625
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	11.577.021	139.772	35.260	4.945.918	-	5.113.318	53.784	1.288.968
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	4.076.197	.	112.450	1.650.294	20.494	2.122.156	133.358	.
26	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	7.148.894	-	9.524	622.859	131.056	4.388.456	1.995.868	1.130
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	1.274.019	-	37.723	323.152	5.591	830.399	74.447	2.707
28	Maschinenbau	2.359.373	-	56.556	698.999	8.905	1.420.038	155.230	19.644
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	5.698.456	-	68.978	2.075.740	106.843	3.201.887	225.142	19.865
30	Sonstiger Fahrzeugbau	387.756	-	4.836	65.041	.	156.385	158.196	.
31	Herstellung von Möbeln	339.973	-	24.112	26.039	139.178	148.478	.	.
32	Herstellung von sonstigen Waren	250.914	-	13.230	77.481	21.877	128.617	8.583	1.126
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	220.244	-	20.529	95.102	1.819	66.707	33.395	2.693
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>138.093.185</b>	<b>2.497.155</b>	<b>1.288.748</b>	<b>32.656.560</b>	<b>5.749.331</b>	<b>34.169.462</b>	<b>4.048.405</b>	<b>57.683.524</b>
VL+EN	Vorleistungsgüter und Energie	119.384.233	2.637.169	720.488	23.173.415	5.324.226	27.318.262	2.608.521	57.602.152
IG	Investitionsgüter	9.775.313	.	190.858	3.357.183	151.795	5.389.071	617.526	.
GG	Gebrauchsgüter	475.788	-	28.719	90.706	141.521	209.228	3.307	2.306
VG	Verbrauchsgüter	11.164.993	.	396.416	6.201.473	131.790	3.513.764	845.070	.
<b>B+C</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>140.800.327</b>	<b>2.689.392</b>	<b>1.336.481</b>	<b>32.822.777</b>	<b>5.749.331</b>	<b>36.430.326</b>	<b>4.074.424</b>	<b>57.697.595</b>

[Zeichenerklärung](#)

**6. Spezifischer Energieverbrauch 2023 nach Wirtschaftszweigen**

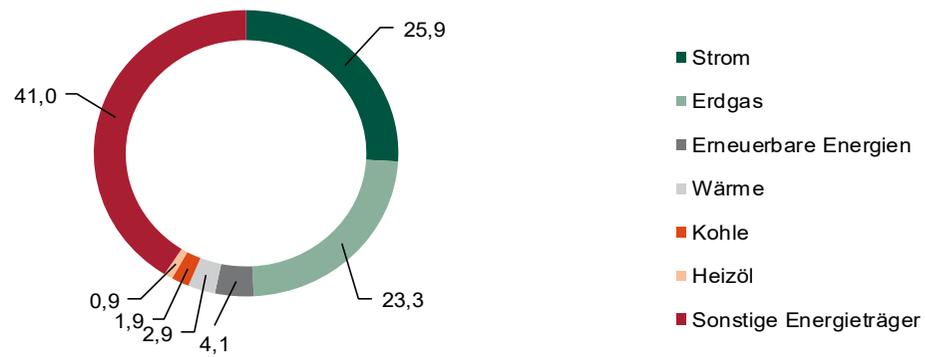
WZ 2008	Abteilung Abschnitt	Spezifischer Energieverbrauch in MJ je Tsd. EUR Umsatz	Veränderung gegenüber 2022 in %	Veränderung gegenüber 2021 in %
05	Kohlenbergbau	.	.	.
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	2.482	-9,5	-8,6
09	Erbringung von Dienstleistungen für Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	.	-	-
<b>B</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>3.048</b>	<b>3,5</b>	<b>-18,8</b>
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	1.177	0,7	-21,4
11	Getränkeherstellung	1.201	-13,7	-7,2
12	Tabakverarbeitung	.	.	.
13	Herstellung von Textilien	1.479	-9,1	-15,5
14	Herstellung von Bekleidung	.	.	.
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	.	.	.
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	5.397	13,6	-15,8
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	4.938	-8,7	-26,3
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung bespielter Tonträger usw.	637	-40,2	-19,9
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	17.954	.	.
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	418	3,7	-19,1
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	885	2,8	-17,2
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen und Erden	3.302	-13,4	-16,8
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	2.573	4,8	-16,5
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	619	-7,6	-18,6
26	Herstellung von DV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1.106	-8,7	-20,7
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	208	-10,7	-15,3
28	Maschinenbau	259	-13,7	-12,3
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	232	-11,5	-21,3
30	Sonstiger Fahrzeugbau	221	-0,9	-33,6
31	Herstellung von Möbeln	536	-9,0	-17,3
32	Herstellung von sonstigen Waren	283	-9,0	-9,9
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	117	-14,6	-27,1
<b>C</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>1.625</b>	<b>-11,4</b>	<b>-24,3</b>
<b>VL+EN</b>	<b>Vorleistungsgüter und Energie</b>	<b>3.780</b>	<b>-4,6</b>	<b>-27,1</b>
<b>IG</b>	<b>Investitionsgüter</b>	<b>236</b>	<b>-11,9</b>	<b>-19,3</b>
<b>GG</b>	<b>Gebrauchsgüter</b>	<b>286</b>	<b>-11,7</b>	<b>-21,0</b>
<b>VG</b>	<b>Verbrauchsgüter</b>	<b>996</b>	<b>-2,5</b>	<b>-18,6</b>
<b>B+C</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>1.640</b>	<b>-11,2</b>	<b>-24,1</b>

[Zeichenerklärung](#)

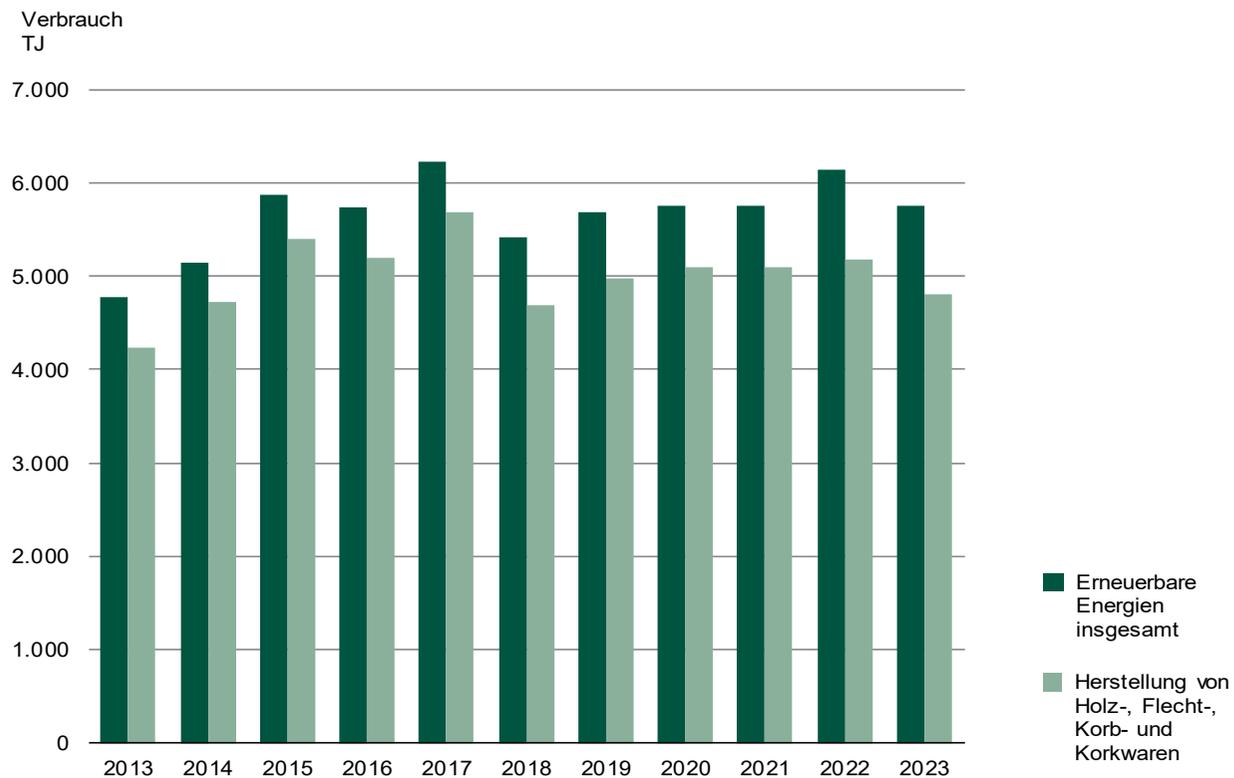
**7. Energieverbrauch, Anteile sowie Veränderungsraten nach Energieträgern 2021 bis 2023**

Jahr	Merkmal	Einheit	Insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger
2021	Energieverbrauch	TJ	176.307	3.160	1.301	43.989	5.764	38.631	5.922	77.540
2022	Energieverbrauch	TJ	154.349	2.914	1.678	36.451	6.145	37.778	5.528	63.855
2023	Energieverbrauch	TJ	140.800	2.689	1.336	32.823	5.749	36.430	4.074	57.698
2021	Anteile der Energieträger	%	100	1,8	0,7	25,0	3,3	21,9	3,4	44,0
2022	Anteile der Energieträger	%	100	1,9	1,1	23,6	4,0	24,5	3,6	41,4
2023	Anteile der Energieträger	%	100	1,9	0,9	23,3	4,1	25,9	2,9	41,0
2021	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	%	19,1	-2,6	-2,1	4,2	0,1	4,6	6,1	21,5
2022	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	%	11,0	-7,8	29,0	-17,1	6,6	-2,2	-6,7	-17,6
2023	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	%	-8,8	-7,7	-20,4	-10,0	-6,4	-3,6	-26,3	-9,6

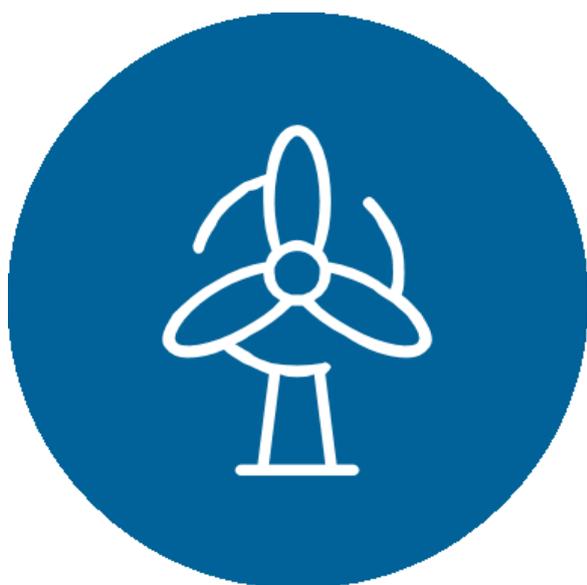
**Abb. 1 Verbrauch an Energieträgern im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden 2023**  
in Prozent



**Abb. 2 Verbrauch an erneuerbaren Energien im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden und im Bereich Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren 2013 bis 2023**



# Jahreserhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden



2024

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 31/12/2024

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

Telefon:+49 (0) 611 - 75 23 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit* : Die Erhebung richtet sich an alle Betriebe des Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 Beschäftigten.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Berichtsjahr, jährlich
- *Rechtsgrundlage*: Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO. Erhoben werden die Angaben nach § 8 EnStatG.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
- *Qualitätsmanagement* : Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Schwerpunkte*: Erhoben werden folgende Merkmale: die Menge des Bezugs, des Bestandes, des Verbrauchs und der Abgabe von Energieträgern, getrennt nach Art und Energiegehalt; die Menge der Eigenerzeugung von Elektrizität nach Energieträgern und des Verbrauchs von Elektrizität; die Menge der bezogenen Elektrizität und Wärme, getrennt nach Lieferantengruppen und Einfuhr; die Menge der abgegebenen Elektrizität und Wärme nach Abnehmergruppen und Ausfuhr sowie die Menge der energetisch und nichtenergetischen Verwendung der Energieträger.
- *Klassifikationen*: Die Angaben werden nach der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)], Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) gegliedert.
- *Nutzerbedarf*: Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Hauptnutzern gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

## 3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Auskunftspflicht für Leitungen der Betriebe und Einrichtungen.
- *Durchführung*: Die Statistischen Ämter der Länder führen die dezentrale Erhebung im Online-Verfahren durch.
- *Aufbereitung*: Die von den Statistischen Ämter der Länder erstellten Länderergebnisse werden im Statistischen Bundesamt zum Bundesergebnis zusammengefasst.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit* : Die Ergebnisse der Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Die Ergebnisse der Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Die Bundesergebnisse liegen in der Regel Ende des Folgejahres vor.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 3

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 10

• *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Jahresehebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist ab 2008 kurzfristig vollständig gegeben.

## 7 Kohärenz

Seite 10

• *Input für andere Statistiken:* Entfällt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

• *Verbreitungswege:*

Die Ergebnisse der Jahresehebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 2008 finden Sie in der GENESIS-Online-Datenbank unter:

[https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43\\* \(Tabellen-Code: 43531\)](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43* (Tabellen-Code: 43531))

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung\\_language=de&query=43531#abreadcrumb](https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung_language=de&query=43531#abreadcrumb)

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/energie>

• *Kommunikation:* Statistisches Bundesamt, Gruppe E2, Telefonnummer: +49 (0)611/75 23 05, E-Mail: [www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

• Betriebe, die im Rahmen dieser Erhebung Daten zur eigenen Stromerzeugung angeben und deren Anlagen eine elektrische Brutto-Engpassleistung von mindestens 1 MW haben, sind im Berichtskreis zur Jahresehebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden heranzuziehen.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden produzierende Betriebe von rechtlichen Einheiten (im Folgenden Unternehmen genannt) des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten, sowie produzierende Betriebe anderer Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, wenn deren wirtschaftlicher Schwerpunkt ausschließlich oder überwiegend im Bereich des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes liegt. Ausnahme: Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit 10 und mehr tätigen Personen in den Wirtschaftszweigen 08.11, 08.12, 10.91, 10.92, 11.06, 16.10 und 23.63. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Einheiten.

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)] und der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie C "Verarbeitendes Gewerbe".

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben wird bei allen Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 Beschäftigten.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland. Länderergebnisse bzw. regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das zurückliegende Kalenderjahr.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über Energiestatistik (EnStatG)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (faktisch anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Betrieb das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist in ein System von Statistiken integriert, für die einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden richtet sich an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden. Durch die Einbindung der Erhebung in ein System von diversen Energiestatistiken ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Jahresehebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gehören folgende Merkmale: die Menge des Bezugs, des Bestandes, des Verbrauchs und der Abgabe von Energieträgern, getrennt nach Art und Energiegehalt; die Menge der Eigenerzeugung von Elektrizität nach Energieträgern und des Verbrauchs von Elektrizität; die Menge der bezogenen Elektrizität und Wärme, getrennt nach Lieferantengruppen und Einfuhr; die Menge der abgegebenen Elektrizität und Wärme nach Abnehmergruppen und Ausfuhr sowie die Menge der energetischen und nichtenergetischen Verwendung der Energieträger.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)]
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

##### **Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen**

Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.

##### **Abgabe von Wärme**

Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im nachfolgenden Abschnitt "Energieträger" anzugeben.

##### **Bezug von Energieträgern/Brennstoffen**

Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.

##### **Bezug von Wärme**

Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben. Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) im nachfolgenden Abschnitt "Energieträger" anzugeben.

##### **Durchschnittlicher unterer Heizwert**

Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert ( $H_i$ ) angeben. Falls die Heizwerte der einzelnen Energieträger/Brennstoffe nicht ermittelt oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen werden können, wird der durchschnittliche Heizwert des Energieträgers/Brennstoffes maschinell ergänzt.

##### **Energieträger/Brennstoff**

Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas u.a.). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig, ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz von Fahrzeugen (einschl. Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.

##### **Energieversorgungsunternehmen**

Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

### **Haushaltskunden**

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

### **Nettostromerzeugung**

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

### **Nichtenergetische Nutzung**

Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.

### **Bezug vom/Abgabe an das Ausland**

Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Hauptnutzer/-innen der Erhebung sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Es wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

# **3 Methodik**

## **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Jahresherhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist eine Primärerhebung mit Abschneidegrenze. Auskunftspflichtig sind Leitungen von produzierenden Betrieben von Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten, sowie von produzierenden Betrieben anderer Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, wenn deren wirtschaftlicher Schwerpunkt ausschließlich oder überwiegend im Bereich des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes liegt. Ausnahme: Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit 10 und mehr tätigen Personen in den Wirtschaftszweigen 08.11, 08.12, 10.91, 10.92, 11.06, 16.10 und 23.63.

## **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von allen Unternehmen und Betrieben im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens an die Statistischen Ämtern der Länder (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2024) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Bei dieser Erhebung ergab sich im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Aufwand an Kosten von 2 735 000 Euro pro Jahr.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

#### **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage**

Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister. Im Idealfall werden alle Einheiten ermittelt, über die in der Erhebung statistische Aussagen getroffen werden sollen (Grundgesamtheit). Tatsächlich können aber z. B. Einheiten der Grundgesamtheit nicht im statistischen Unternehmensregister enthalten sein (Untererfassung), oder Einheiten sind einem falschen Wirtschaftszweig zugeordnet. Daneben entstehen Fehler, wenn Einheiten im Datenmaterial enthalten sind, die faktisch nicht (mehr) zur Grundgesamtheit gehören (Übererfassung). Schätzungen des systematischen Fehlers werden nicht erstellt.

#### **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)**

In der Erhebung befindliche Einheiten, die falsch zugeordnet sind, nicht melden wollen oder nicht melden können, werden in unechte bzw. echte Antwortausfälle unterteilt. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten oder Einheiten, die einen wirtschaftlichen Schwerpunkt außerhalb des Erfassungsbereiches dieser Statistik ausüben. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei echten Antwortausfällen um Erhebungseinheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Diese, wegen ihrer geringen Anzahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle, werden durch Schätzwerte ersetzt.

#### **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale (Item-Non-Response)**

Zunächst findet eine Sichtkontrolle der eingegangenen Online-Meldungen statt. Die erfassten Daten werden außerdem maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten nachgefragt. Werden seitens der Unternehmen einzelne wichtige Merkmale trotz wiederholter Aufforderung nicht gemeldet, muss dieser Datensatz durch Schätzwerte vervollständigt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei den wesentlichen Merkmalen der Erhebung keine unplausiblen Angaben der auskunftspflichtigen Einheiten vorkamen.

#### *Imputationsmethoden*

Grundsätzlich wird beim Fehlen einzelner Werte (Item-Non-Response) bei der auskunftspflichtigen Erhebungseinheit nachgefragt. Fehlende Werte, die auf diese Weise nicht in Erfahrung gebracht werden können, werden anhand von Vergleichswerten geschätzt und manuell ergänzt.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Entfällt.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Entfällt.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Bundesergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist ab 2008 vollständig gegeben.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Entfällt.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Entfällt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Entfällt.

#### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

#### Online-Datenbank

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 2008 finden Sie in der GENESIS-Online-Datenbank unter:

[https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43\\* \(Tabellen-Code: 43531\)](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43*(Tabellen-Code:43531))

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/online>

#### Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/energie>

#### Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Entfällt.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Betriebe, die im Rahmen dieser Erhebung Daten zur eigenen Stromerzeugung angeben und deren Anlagen eine elektrische Brutto-Engpassleistung von mindestens 1 MW haben, sind im Berichtskreis zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden heranzuziehen.

**Jahreserhebung über die Energieverwendung im  
Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der  
Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2024**
**060**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11**  
auf Seite 5.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

**A Strombilanz**

Betriebe ohne eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 05 (Bezug) und Zeile 15 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B, C und D aus.

Strombezug und -erzeugung	Kilowattstunden (kWh)
<b>Strombezug</b>	
von Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 02	
von sonstigen Lieferanten ..... 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> ..... 04	
aus dem Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 05	
<b>Stromerzeugung aus</b>	
Energieträger/Brennstoff (Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.)	
	06
	07
in eigenen Anlagen (netto) = <i>Summe aller Energieträger/Brennstoffe</i> ..... <b>3</b> 08	

Stromabgabe und -verbrauch	Kilowattstunden (kWh)
<b>Stromabgabe</b>	
an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 09	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 10	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>4</b> 11	
an sonstige Letztverbraucher ..... 12	
in das Inland = <i>Summe Zeile 09 bis 12</i> ..... 13	
in das Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 14	
Stromverbrauch = ( <i>Summe Zeile 04 + 05 + 08</i> ) minus ( <i>Summe Zeile 13 + 14</i> ) ..... 15	

## B Energieträger-/Brennstoffbezug und- verbrauch

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff <b>5</b> <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup> <b>6</b>	Bezug <b>7</b>	Verbrauch einschließlich Verluste	darunter nicht energetisch genutzt <b>8</b>
			Menge		
Erdgas/Erdöl gas auf Brennwert- basis .....	kWh				
Heizöl, leicht .....					

## C Energieträger-/Brennstoffabgabe und- bestand

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff <b>5</b> <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup> <b>6</b>	Abgabe <b>9</b>	Bestand am Jahresende
			Menge	
Erdgas/Erdöl gas auf Brennwert- basis .....	kWh			
Heizöl, leicht .....				

## D Bezug, Abgabe und Verbrauch von Wärme

Bezug von Wärme (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) <b>10</b>	Kilowattstunden (kWh)
von Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 02	
von sonstigen Lieferanten ..... 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> ..... 04	
aus dem Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 05	
insgesamt = <i>Summe Zeile 04 + 05</i> ..... 06	

Wärmeverbrauch (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.)	Kilowattstunden (kWh)
im Betrieb verbrauchte, fremdbezogene Wärme ..... 07	

Wärmeabgabe (einschl. selbst erzeugter Wärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) <b>11</b>	Kilowattstunden (kWh)
an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 08	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 09	
an Haushaltskunden und Wohnungsgesellschaften ..... 10	
an sonstige Letztverbraucher ..... 11	
in das Inland = <i>Summe Zeile 08 bis 11</i> ..... <b>2</b> 12	
in das Ausland (direkt) ..... 13	
insgesamt = <i>Summe Zeile 12 + 13</i> ..... 14	

## Liste der in Abschnitt C und D einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

**Steinkohlen**

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

**Mineralöle**

- Dieseldieselkraftstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte  
*Bitte Art angeben.*

**Erneuerbare Energieträger**

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlauge, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Biomethan, Gas aus Biomasse)
- Klärgas, Deponiegas
- Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme (Wärmepumpen)
- Sonstige erneuerbare Energieträger  
*Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).*

**Klärschlamm****Braunkohlen**

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen  
*Bitte Art angeben.*

**Gase**

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Wasserstoff
- Sonstige hergestellte Gase

**Sonstige Energieträger**

*Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck).*

**Abfall**

mit biogenem Anteil (z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

**Industrieabfall**

nicht biogen (z. B. Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2** Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland  
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 3** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 5** Energieträger/Brennstoff  
Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung (siehe **8**) eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas und andere). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzu beziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen (einschließlich Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 6** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert  $H_i$  angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 7** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 8** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 9** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.
- 10** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben.  
Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.
- 11** Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.

## **Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2024**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei den Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Betriebe dem Berichtskreis für die Erhebungen nach § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) angehören, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 EnStatG sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Kontakt Daten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).  
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.